

+



# Satzung

# M S C P

Motorrad-Sport-Club Pforzheim e.V.

## Satzung

### § 1 Name, Sitz, Rechtsform

Der Verein führt den Namen „Motorrad-Sport-Club Pforzheim.“

Er hat seinen Sitz in Pforzheim.

Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Pforzheim eingetragen und führt somit den Zusatz „e.V.“. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports mit Motorrädern jeglicher Art. Darüber hinaus sollen vor allem die jüngeren Fahrer zu sicherer Beherrschung ihres Fahrzeuges sowie Disziplin im Straßenverkehr und im Motorradsport angeleitet werden.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
  - a) Teilnahme an Sportveranstaltungen durch einzelne Mitglieder oder Mannschaften des Vereins;
  - b) Ausrichtung von Sportveranstaltungen;
  - c) Beratung und Anleitung der Mitglieder in Angelegenheiten des Motorsports, der Fahrzeugtechnik und des Straßenverkehrs (ausgenommen Rechtsangelegenheiten);
  - d) Vertretung der Interessen der Motorradfahrer in der Öffentlichkeit, gegenüber Behörden und dergleichen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Außer dem Ersatz verauslagter Aufwendungen erhalten die Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 3 Mitgliedschaft

1. Der Verein ist eine politisch, konfessionell und rassistisch unabhängige Vereinigung von natürlichen und juristischen Personen. Jede unbescholtene Person kann Mitglied des MSCP werden.
2. Der Verein hat:
  - a) Einzelmitglieder,
  - b) Ehrenmitglieder.

Zu a) Einzelmitglieder genießen alle Rechte des Vereins. Sie haben das aktive und passive Wahlrecht.

Zu b) Ehrenmitglied kann werden, wer sich innerhalb des Vereins besonders verdient gemacht hat. Ehrenmitglieder werden auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt. Sie sind von der Bezahlung des Beitrages befreit. Ehrenmitglieder haben die Rechte eines Einzelmitgliedes.

3. Die Mitgliedschaft kann nur durch schriftliche Beitrittserklärung und Zahlung der Aufnahmegebühr in Höhe eines Monatsbeitrages erworben werden.  
Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Jedem Mitglied wird die Mitgliedskarte ausgehändigt, die als Ausweis zur Teilnahme an Veranstaltungen dient. Die Mitgliedskarte ist nicht übertragbar.  
Jedes Mitglied erhält außerdem diese Satzung.

4. Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich erhoben.

Er wird zur Zahlung fällig:

- a) jeweils im ersten Quartal des Geschäftsjahres, d. h. bis zum 31. März;
- b) bei Aufnahme eines neuen Mitgliedes im Monat der Aufnahme.

Jedes Mitglied ist zur Zahlung der Beiträge verpflichtet. Nichtbezahlte Beiträge können nach erfolglosen Mahnungen gerichtlich eingeklagt werden.

5. Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Tod;
- b) durch schriftliche Erklärung des Austritts. Die Austrittserklärung muß per Einschreibebrief bei der Geschäftsstelle eingehen.

Bereits entrichtete Beiträge fallen dem Club zu;

- c) durch Ausschluß. Die Möglichkeit des Ausschlusses ist gegeben, wenn das Verhalten des Mitgliedes den Interessen des Vereins zuwiderläuft oder geeignet, den Ruf des MSCP in der Öffentlichkeit zu schädigen. Über den Ausschluß berät und entscheidet der Vorstand nach Anhörung des von der Maßnahme bedrohten Mitgliedes.

6. Der Vorstand kann in besonderen Härtefällen auf Antrag des Mitgliedes Beiträge erlassen.

## **§ 4 Organe**

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

## **§ 5 Vorstand**

1. Der Vorstand setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:

1. Vorsitzender,  
stellvertretender Vorsitzender,  
Sportleiter,  
Schriftführer, der zugleich Pressewart ist,  
Schatzmeister,  
mindestens 2 Beisitzer.

Jährlich wird die Hälfte des Vorstandes im rotierenden System auf 2 Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Eine Hälfte des Vorstandes besteht aus: 1. Vorsitzenden, Sportleiter, Schatzmeister, 1 Beisitzer; die andere Hälfte besteht aus: stellv. Vorsitzenden, Schriftführer, weitere Beisitzer.

2. Der Vorstand führt die Geschäfte des Motorrad-Sport-Clubs.
3. Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag, bei seiner Verhinderung die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden.
4. Die beiden Vorsitzenden vertreten den Verein in allen Angelegenheiten gerichtlich und außergerichtlich.

5. Dem Sportleiter obliegt die Planung, Ausschreibung und Auswertung von touristischen und sportlichen Veranstaltungen des MSCP. Er ist verantwortlich für die Überwachung und Auswertung der jährlich stattfindenden Clubmeisterschaften und fungiert als Berater der aktiven Sport- und Rennfahrer des Clubs.
6. Der Schriftführer hat von jeder Versammlung des Vorstands und der Mitglieder eine Niederschrift anzufertigen, in der insbesondere die Beschlüsse festzuhalten sind. Die Niederschrift ist durch den Vorsitzenden und den Schriftführer zu unterzeichnen. In seiner Eigenschaft als Pressewart sorgt der Schriftführer außerdem für die erforderlichen Veröffentlichungen des Vereins, vor allem für die Bekanntmachung von Voranzeigen und Ergebnissen der Veranstaltungen, für die der MSCP verantwortlich zeichnet.
7. Der Schatzmeister führt die Kasse des Vereins. Er hat die Vollmacht, in geldlichen Angelegenheiten zu zeichnen. Über seine Verwaltung hat er in der Mitgliederversammlung Rechnung zu legen, die vorher durch 2 Kassenprüfer zu prüfen ist.
8. Die Beisitzer sind innerhalb der Vorstandschaft, insbesondere bei den Vorstandssitzungen, beratend und mitbestimmend tätig und halten sich für anfallende Sonderaufgaben zur Verfügung.
9. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ernennt die übrige Vorstandschaft einen Vertreter, der vorläufig bis zur nächsten ordentlichen Wahl eingesetzt wird.
10. Vorstandssitzungen finden in der Regel monatlich einmal unter Ausschluß der übrigen Mitgliedschaft statt.

## **§ 6 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den Einzelmitgliedern und den Ehrenmitgliedern.
2. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand und besorgt alle Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht schon anderen Vereinsorganen zugewiesen sind.
3. Der Vorstand beruft nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich - in der Regel im März - eine ordentliche Mitgliederversammlung (Hauptversammlung) ein.
4. Zu diesen Versammlungen haben nur Mitglieder Zutritt. Sie sind schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Die Einladungen müssen mindestens 10 Tage vor der Versammlung abgesandt werden.
5. Anträge von Mitgliedern müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn sie mindestens 3 Tage vor der Versammlung bei der Geschäftsstelle eingegangen sind. Die Anträge brauchen vor der Versammlung nicht besonders bekanntgegeben werden.
6. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung soll folgende Punkte enthalten:
  - a) Feststellung der Stimmliste
  - b) Bericht des Vorsitzenden über das vergangene Geschäftsjahr
  - c) Bericht des Sportleiters
  - d) Bericht des Schatzmeisters
  - e) Bericht der Kassenprüfer
  - f) Entlastung des Vorstandes
  - g) Neuwahlen
  - h) Behandlung der Anträge
  - i) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
  - j) Verschiedenes
7. Der Vorstand ist verpflichtet, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder schriftlich einen darauf gerichteten Antrag mit Angabe des Zwecks und der Gründe stellt.

## **§ 7 Beschlüsse und Wahlen**

1. Beschlüsse und Wahlen erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Bei Wahlen wird schriftlich durch Stimmzettel abgestimmt. Wahl durch Zuruf ist statthaft, wenn niemand widerspricht. Eine Übertragung der Stimme ist unzulässig.
2. Änderungen und Ergänzungen der Satzung bedürfen einer  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
3. Die Beschlüsse und Wahlen der Mitgliederversammlung sind in einem Protokollbuch schriftlich niederzulegen.

## **§ 8 Auflösung**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Zur Rechtswirksamkeit des Auflösungsbeschlusses ist eine Mehrheit von  $\frac{4}{5}$  der Stimmen der Anwesenden erforderlich.
3. Das bei der Auflösung oder Wegfall des bisherigen Zwecks vorhandene Vermögen des Vereins fällt alsdann entschädigungsfrei an die „Kreisverkehrswacht Pforzheim und Enzkreis e.V.“, die es wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Diese Satzung wurde in enger Anlehnung an die am 08. September 1970 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Pforzheim OZ. 452 eingetragene , und am 12. August 1974, sowie am 13. Dezember 1980 neu gefasste Satzung erstellt.

Pforzheim, den 26. Juli 1982  
Amtsgericht Pforzheim  
- Registergericht -

Rechtspfleger